

**Anordnung
über die ärztliche Leichenschau
vom 4. Dezember 1978**

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Jede menschliche Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen und zu untersuchen (Leichenschau).

§ 2

(1) Die Benachrichtigung des Arztes, der nach § 3 zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist, haben in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

- a) der nächste Angehörige,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen

- a) in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften,
- c) in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen oder während einer Veranstaltung

hat der Leiter der Einrichtung, der Gemeinschaftsunterkunft, des Betriebes bzw. der Veranstaltung die Benachrichtigung des Arztes zur Vornahme der Leichenschau zu veranlassen.

§ 3

(1) Zur unverzüglichen Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Erkrankung behandelt hat. Ist dieser Arzt verhindert oder war der Verstorbene nicht in medizinischer Betreuung, so hat ein Arzt der nächstgelegenen Einrichtung der medizinischen Betreuung, der Schnellen Medizinischen Hilfe, des Bereitschaftsdienstes oder jeder andere in der Nähe befindliche Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen. Ist ein im Dienst befindlicher Arzt an der Durchführung der ärztlichen Leichenschau verhindert, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einrichtung der medizinischen Betreuung zu benachrichtigen, damit sie die Leichenschau veranlaßt.

(2) Der Arzt, der die Leichenschau vornimmt (Leichenschauarzt), hat unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau den Totenschein auszustellen. Die Ausstellung erfolgt getrennt für

- a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹, und
- b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene².

Form, Inhalt, Ausstellung und weitere Behandlung des Totenscheines regeln sich nach der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisung zur ärztlichen Leichenschau³.

(3) Für Verstorbene, bei denen Reanimationsmaßnahmen zur künstlichen Wiederherstellung und Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen nach den Rechtsvorschriften über

die Durchführung von Organtransplantationen⁴ eingeleitet waren, darf der Totenschein erst ausgestellt werden, nachdem das hierfür bestimmte Ärztekollektiv den Tod und die Todeszeit festgestellt hat. Für die Ausstellung des Totenscheines gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 4

(1) Menschliche Leiche ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist. Als menschliche Leiche gilt auch der Körper eines Geborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta,

- a) Herztätigkeit und Lungenatmung vorhanden waren (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist;
- b) beide der unter Buchst. a genannten Lebenszeichen nicht oder nur eines von ihnen vorhanden waren, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 1 000 g betrug (Totgeborenes).

(2) Keine menschliche Leiche ist eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 1 000 g, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes (Abort) beide der im Abs. 1 Buchst. a genannten Lebenszeichen nicht oder nur eines von ihnen vorhanden waren (Fehlgeborenes).

§ 5

(1) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod (Tod durch Selbsttötung, durch Unfall oder durch andere Personen verursachter Tod) vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der Leichenschauarzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den ausgefüllten Totenschein zu übergeben. Er hat alle mit der Leichenschau im Zusammenhang stehenden Maßnahmen so vorzunehmen, daß erforderliche Ermittlungen der Deutschen Volkspolizei nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Auffindungsort der Leiche sind der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

(2) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der nichtnatürliche Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen einschließlich Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen eingetreten ist, hat der Leichenschauarzt über den für ihn zuständigen ärztlichen Leiter unverzüglich den zuständigen Kreisarzt zu benachrichtigen. Die Pflichten gemäß Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Deutsche Volkspolizei teilt in den Fällen des Abs. 1 dem Kreisarzt solche Ergebnisse ihrer Ermittlungen mit, die geeignet sind, zur Vervollständigung der im Zusammenhang mit der Leichenschau zu erhebenden Sachverhalte und zur Verbesserung der Todesfallanalyse beizutragen.

§ 6

(1) Der Leichenschauarzt hat die Todesursache mit großer Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner oder Personen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten gepflegt haben oder bei seinem Tode zugegen waren, oder andere Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Leichenschauarztes über alle den Tod und die Todesursache betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Ärzte, die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben, sind ver-

¹ Vordruck-Nr. 1602, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

² Vordruck-Nr. 1610, ebenda

³ Vordruck-Nr. 1612, ebenda; Verfügungen und Mitteilungen 1978 Nr. 11 S. 101

⁴ Z. Z. gelten hierfür § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1975 über die Durchführung von Organtransplantationen (GBl. I Nr. 32 S. 597) und § 2 der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141).